

8.9 Der Anhang einer großen Kapitalgesellschaft (§§ 237 f UGB)

Für den Aufbau und den Umfang des Anhangs besteht grundsätzlich **Gestaltungsfreiheit**. Die Mindestinhalte sind jedoch in den §§ 237 f UGB gesetzlich geregelt. Nachfolgend werden die erforderlichen **Mindestangaben** in Form von **Textierungsvorschlägen** aufgelistet. Die Angaben müssen den Tatsachen entsprechen.

8.9.1 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden 2022

8.9.1.1 Einleitungsformel

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt (**Generalklausel** gem. § 237 UGB). Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren angewendet.

8.9.1.2 Anlagevermögen

- ◆ Entgeltlich erworbene **immaterielle Vermögensgegenstände** wurden mit den Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige bzw. außerplanmäßige Abschreibungen angesetzt. Den planmäßigen Abschreibungen wurde ein Abschreibungssatz von 10 % bis 25 % zugrunde gelegt.
- ◆ Der **Firmenwert** wurde aktiviert und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer von 10 Jahren verteilt abgeschrieben, da ihm ein geschütztes Patent mit einer Laufzeit von 10 Jahren zugrunde liegt.
- ◆ Das **Sachanlagevermögen** wurde zu den Anschaffungskosten abzüglich der planmäßig fortgeführten Abschreibungen bewertet. Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht durchgeführt. Die linearen Abschreibungssätze betragen bei Gebäuden 1,5 % bis 2,5 %, bei den übrigen Sachanlagen 10 % bis 20 %. Geringwertige Wirtschaftsgüter (§ 13 EStG) wurden voll abgeschrieben und im Anlagenspiegel als Zugänge und Abgänge ausgewiesen. Festwerte für Gegenstände des Sachanlagevermögens (§ 209 Abs. 1 UGB) wurden nicht gebildet.
- ◆ Die Herstellungskosten **selbst erstellter Anlagen** umfassen angemessene Teile der Material- und Lohngemeinkosten. Fremdkapitalzinsen wurden nicht in die Bewertung miteinbezogen.
- ◆ Erforderliche **Zuschreibungen** iHv €1.500.000,— wurden aufgrund der Zuschreibungspflicht gem. § 208 UGB vorgenommen, da nach vorangegangenen außerplanmäßigen Abschreibungen auf Anlage- und Umlaufvermögen die Abwertungsgründe weggefallen sind. Bisher unterlassene Zuschreibungen wurden dadurch unternehmens- und steuerrechtlich nachgeholt, wobei eine sofortige Realisierung eingetreten ist. Dabei wurde die Übergangsbestimmung des § 124b Z 270 EStG beantragt und in Anspruch genommen, die eine sofortige Steuerwirksamkeit durch Bildung einer steuerlichen „Zuschreibungsrücklage“ bis spätestens zum Ausscheiden der betreffenden Wirtschaftsgüter verhindert.

! *Die Versteuerung kann aber **auf Antrag** hinausgeschoben bzw. verteilt werden, indem eine **Zuschreibungsrücklage** gebildet wird. Die Zuschreibungsrücklage kann wirtschaftsgutbezogen gebildet werden. Diese ist insoweit laufend aufzulösen, als der Teilwert des betreffenden Wirtschaftsgutes unter den für die Bildung der Zuschreibungsrücklage maßgeblichen Betrag sinkt und auch eine Teilwertabschreibung vorgenommen wird, spätestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem das Wirtschaftsgut ausscheidet. Der Aufwand aus einer Teilwertabschreibung wird daher durch die entsprechende Auflösung der Zuschreibungsrücklage neutralisiert.*

➤ *Der Antrag auf Einstellung der Wertaufholung in eine Zuschreibungsrücklage war **in der Einkommensteuer-/Feststellungserklärung** zu stellen.*

- ◆ Die **Finanzanlagen** sind zu Anschaffungskosten angesetzt. Zum Teil wurden außerplanmäßige Abschreibungen iHv €7.500,— vorgenommen (Abwertung auf die gesunkenen Kurswerte laut Wertpapierdepot).

8.9.1.3 Umlaufvermögen

- ◆ **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Waren** wurden zu den Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips bewertet. Die Anschaffungskosten wurden nach dem Identitätspreisverfahren bzw. nach dem gleitenden Durchschnittspreisverfahren bewertet.
- ◆ **Unfertige und fertige Erzeugnisse** sowie noch nicht abrechenbare Leistungen wurden einzeln zu den Herstellungskosten (bzw. mit Einzelkosten **ohne** Gemeinkostenzuschläge) bewertet. Verwaltungs- und Vertriebskosten wurden wie im Vorjahr aktiviert. Die noch nicht abrechenbaren Leistungen wurden mit erhaltenen Anzahlungen saldiert.
- ◆ Die **Forderungen** wurden unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips angesetzt. Einzelwertberichtigungen wurden im erforderlichen Ausmaß durchgeführt. Für das allgemeine Ausfallrisiko (Kreditrisiko) wurde zusätzlich eine Pauschalwertberichtigung gebildet.

8.9.1.4 Rückstellungen

Rückstellungen für Sozialverpflichtungen:

- ◆ Rückstellungen für **Abfertigungen** wurden nach finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 4 % ermittelt.
- ◆ Rückstellungen für **Pensionen** wurden nach dem Teilwert-/Gegenwartsverfahren auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 4 % ermittelt.

! **Achtung:** Bei Rückstellungen für Sozialverpflichtungen ist der durchschnittliche Marktzinssatz auf eine angenommene Restlaufzeit von 15 Jahren abzustellen (§ 211 Abs. 2 UGB).

Sonstige Rückstellungen:

- ◆ Die sonstigen Rückstellungen wurden dem Vorsichtsprinzip entsprechend gebildet, berücksichtigen die erkennbaren Risiken und Verpflichtungen und sind in Höhe des nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages bewertet.

! **Für Jahresabschlüsse seit 2016: Langfristige Rückstellungen** – das sind solche mit einer Restlaufzeit von mehr als 12 Monaten – sind mit einem **marktüblichen Zinssatz** abzuzinsen; für die Abzinsung ist entweder ein Durchschnittszinssatz oder ein Stichtagszinssatz anzusetzen, z.B. der Zinssatz von 3,5 % gem. § 9 Abs. 5 EStG (§ 211 Abs. 2 UGB).

8.9.1.5 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten in Fremdwährung wurden der Höhe nach mit den Erfüllungsbeträgen und unter Berücksichtigung der Devisenkurse am Bilanzstichtag angesetzt.

8.9.1.6 Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert beibehalten, soweit nicht neue Erkenntnisse eine abweichende Bewertung erforderten.

8.9.2 Erläuterungen zur Bilanz 2022

8.9.2.1 Allgemeine Erläuterungen

- ◆ Änderungen der Form der Darstellung gegenüber dem Vorjahr wurden wie folgt vorgenommen:

Beispiel: Von den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurde der Betrag von €7 Mill. auf die Position „Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen“ umgegliedert.

- ◆ Die Vergleichbarkeit mit den Vorjahresbeträgen ist bei folgenden Posten nicht gegeben: ...

8.9.2.2 Anlagevermögen

- ◆ Hinsichtlich der Entwicklung der einzelnen Positionen des Anlagevermögens und der Aufgliederung der Jahresabschreibung wird auf den beigefügten Anlagenspiegel verwiesen.

Beispiel: Vorlage Anlagenspiegel zum 31. 12. 2022

| Vermögenswert | Anschaffungs- und Herstellungskosten | | | | | Kumulierte Abschreibungen | | | | | Buchwerte | | |
|---|--------------------------------------|---------|----------------|-------------|---------|---------------------------|---------------------|--------------------------|----------------|-------------|-----------|-----------------------|-----------------------|
| | Stand am 1. 1. 2022 | Zugänge | (davon) Zinsen | Umbuchungen | Abgänge | Stand am 31. 12. 2022 | Stand am 1. 1. 2022 | Zugänge / Abschreibungen | Zuschreibungen | Umbuchungen | Abgänge | Stand am 31. 12. 2022 | Buchwert 31. 12. 2021 |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände | | | | | | | | | | | | | |
| II. Sachanlagen | | | | | | | | | | | | | |
| III. Finanzanlagen | | | | | | | | | | | | | |

- ◆ In den immateriellen Vermögensgegenständen sind Vermögensgegenstände mit dem Betrag von €3 Mill. enthalten, die von einem verbundenen Unternehmen oder von einem Gesellschafter erworben wurden, dessen Anteil den zehnten Teil des Nennkapitals erreicht.
- ◆ Im Geschäftsjahr 2022 wurden Sachanlagen um €15 Mill. veräußert und wieder zurückgemietet (Sale and lease back).
- ◆ Der Grundwert der bebauten Grundstücke beträgt €3,2 Mill. (Vorjahr €2,7 Mill.).
- ◆ Die Finanzanlagen betreffen Wertpapiere zur Deckung der Pensionsrückstellung.

8.9.2.3 Umlaufvermögen

- ◆ Die Bewertung der „noch nicht abrechenbaren Leistungen“ erfolgte zu Herstellungskosten, wobei bei langfristigen Aufträgen entsprechende Fremdkapitalzinsen angesetzt wurden.
- ◆ Die für die langfristigen Aufträge aktivierten Verwaltungs- und Vertriebskosten betragen im Geschäftsjahr 2022 €220.000,— (Vorjahr: €236.000,—) und insgesamt €510.000,— (Vorjahr: €550.000,—).
- ◆ Die Zusammensetzung der Forderungen ist aus dem **Forderungenspiegel** zu ersehen. Erkennbare Risiken wurden durch Einzelwertberichtigungen berücksichtigt. Auslandsforderungen sind durch Exportgarantien besichert. Unverzinsliche Forderungen wurden abgezinst.
- ◆ Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten Bilanzposten mit einer Restlaufzeit von mehr als 12 Monaten iHv €370.000,— (Vorjahr: €320.500,—). Alle anderen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind innerhalb eines Jahres fällig.

8.9.2.4 Unversteuerte Rücklagen

- ! *Mit 1. 1. 2016 wurde die unversteuerte Rücklage ersatzlos gestrichen. Bereits gebildete Rücklagen waren in den Wirtschaftsjahren, die nach dem 31. 12. 2015 begonnen haben, unmittelbar in die Gewinnrücklage einzustellen, es erfolgte daher eine Umbuchung ins Eigenkapital.*
⇒ Abschnitt 5, Punkt 5.2.3

8.9.2.5 Negatives Eigenkapital

Stellungnahme der Geschäftsführung: Eine insolvenzrechtliche Überschuldung liegt nicht vor, da laut Gutachten stille Reserven im Anlagevermögen in ausreichendem Ausmaß vorhanden sind.

8.9.2.6 Rückstellungen

- ◆ Für latente Steuern wurde eine Rückstellung von €150.000,— gebildet.
- ◆ Die sonstigen Rückstellungen gliedern sich wie folgt:

| | 31. 12. 2022 | 31. 12. 2021 |
|--|----------------|----------------|
| Rückstellung für noch nicht erbrachte Leistungen | 80.000 | 60.000 |
| Rückstellung für Jubiläumsgelder | 170.000 | 120.000 |
| Andere Rückstellungen (Beträge jeweils unter 40.000) | 120.000 | 90.000 |
| Summe | 370.000 | 270.000 |

8.9.2.7 Verbindlichkeiten

Auf den **Verbindlichkeitspiegel** wird verwiesen.

8.9.2.8 Bankverbindlichkeiten

Von den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Gesamthöhe von €17 Mill. sind €11,5 Mill. langfristig (Restlaufzeit fünf Jahre) und €1.100.000,— dinglich gesichert.

8.9.2.9 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

- ◆ Die Verpflichtungen aus der Nutzung von Sachanlagen, die **nicht in der Bilanz** ausgewiesen sind (Leasingverhältnisse), betragen für das folgende Geschäftsjahr €900.000,— und für die folgenden fünf Geschäftsjahre €3,55 Mill. Die Gesamtverpflichtung beträgt €12 Mill.
- ◆ Die gem. § 199 UGB ausgewiesenen Haftungsverhältnisse und die dazu bestehenden dinglichen Sicherheiten sind aus der Tabelle unter 8.17 ersichtlich.
- ◆ Außerbilanzielle Geschäfte gem. § 238 Abs. 1 Z 10 UGB mit wesentlichen Risiken und Vorteilen sowie Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen gem. § 238 Abs. 1 Z 12 UGB bzw. Geschäfte mit Tochterunternehmen der assoziierten Unternehmen wurden nicht getätigt.
- ◆ Die auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer betragen insgesamt €99.000,—. Davon entfallen auf die Jahresabschlussprüfung €60.000,—, für andere Bestätigungsleistungen €29.000,— und auf sonstige Leistungen €10.000,— (§ 238 Abs. 1 Z 18 UGB).

8.9.3 Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung 2022

- ◆ Die im Geschäftsjahr erzielten **Umsatzerlöse** gliedern sich nach Tätigkeitsbereichen sowie nach Inlands- und Auslandsumsätzen wie folgt: . . .
(Gilt nur für die mittelgroße und große AG sowie für die große GmbH.)
- ◆ In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Gewinne aus dem Verkauf von **Gegenständen des Anlagevermögens** (Liegenschaften) in Höhe von €350.000,— enthalten.
- ◆ In den **Beteiligungserträgen** sind Gewinnausschüttungen von Tochtergesellschaften mit €280.000,— und Erträge aus sonstigen verbundenen Unternehmen mit €70.000,— enthalten.
- ◆ In den **Aufwendungen aus Beteiligungen** sind Abschreibungen von €265.000,— enthalten.
- ◆ Die Steuern vom Einkommen und Ertrag belasten das Ergebnis vor Steuern mit €525.000,—.
- ◆ Die mögliche aktive Ertragsteuerabgrenzung gem. § 198 Abs. 10 UGB beträgt zum Abschlussstichtag €56.000,—. Vom Aktivierungswahlrecht wurde kein Gebrauch gemacht.

8.9.4 Sonstige Angaben

- ◆ Zum Bilanzstichtag waren 14 Angestellte und 78 Arbeiter beschäftigt. Der durchschnittliche Mitarbeiterstand betrug bei den Angestellten 17 Personen, bei den Arbeitern 82 Personen.
- ◆ Die Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen verteilen sich wie folgt:
Vorstandsmitglieder und leitende Angestellte: €520.000,—, für andere €70.000,—.
- ◆ Die Bezüge der Geschäftsführung betragen für das Geschäftsjahr €610.000,—:
 - aktive Mitglieder der Geschäftsführung €535.000,—,
 - ehemalige Mitglieder der Geschäftsführung und deren Hinterbliebene €75.000,—.
- ◆ Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhielten Vergütungen von €170.000,—.
- ◆ Derivative Finanzinstrumente – Zum Bilanzstichtag bestanden keine Devisentermingeschäfte.
- ◆ Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft schlagen folgende Gewinnverwendung vor: Der Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2022 beträgt €1 Mill. und wird auf neue Rechnung vorgetragen (§ 238 Abs. 1 Z 9 UGB – Vorschlag über die Ergebnisverwendung).
- ◆ Weitere wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag haben nicht stattgefunden (§ 238 Abs. 1 Z 11 UGB – wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag).

8.9.4.1 Beispiel: Beteiligungsspiegel zum 31. 12. 2022

| Name | Sitz | Anteile in % | Eigenkapital | Ergebnis 2022 |
|--------------------|------------------|--------------|--------------|--------------------|
| Event GmbH | Linz, Österreich | 100 | 300.000,— | 35.100,— |
| Marketing GmbH | Wien, Österreich | 50 | 500.000,— | – 42.700,— |
| Borgia SpA, Italia | Rom, Italien | 25 | 200.000,— | noch nicht bekannt |

8.9.5 Negatives Eigenkapital – Erläuterungspflicht

8.9.5.1 Allgemeines

Wurde das Eigenkapital durch Verluste aufgebraucht und wird daher ein buchmäßiges Minuskapital ausgewiesen, muss gem. § 225 Abs. 1 UGB im Anhang erläutert werden, ob eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechtes vorliegt. Diese Erläuterungen müssen den Tatsachen entsprechen. Stille Reserven im Anlagevermögen sollten durch ein **Gutachten** nachgewiesen werden. Rückstehungs- und Haftungserklärungen der Gesellschafter müssen schriftlich vorliegen. Positive Fortführungsprognosen müssen durch **Fakten** (z.B. positive Ertragsentwicklung, eingeleitete Sanierungsmaßnahmen) und **nicht nur durch Pläne** erhärtet werden.

Die Organe der Gesellschaft oder deren Beauftragte **haften** persönlich für die nach tatsächlicher Zahlungsunfähigkeit noch eingegangenen Verbindlichkeiten und unterliegen den Strafbestimmungen des § 163a StGB.

! *ACHTUNG: Für den Fall, dass eine GmbH über keinen Geschäftsführer verfügt, hat der Gesellschafter, der zu mehr als 50 % am Stammkapital beteiligt ist, das Recht und die Pflicht, einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der Gesellschafter zwar mehrheitlich am Stammkapital beteiligt ist, aber nicht über die Stimmrechtsmehrheit verfügt. Diese Verpflichtung geht einher mit einer Gesellschafterhaftung wegen nicht rechtzeitiger Antragstellung gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft.*

Geschäftsführer einer GmbH sind in folgenden Fällen verpflichtet, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen:

- bei Verlust des halben Stammkapitals,

- *bei Unterschreitung der Eigenmittelquote von 8 % und der fiktiven Schuldentilgungsdauer von 15 Jahren.*

Werden dazu Maßnahmen beschlossen, sind diese Maßnahmen (Beschlüsse) dem Firmenbuchgericht bekanntzugeben (Aufnahme in die Urkundensammlung).

8.9.5.2 Textierungsvorschläge

Diese Erläuterungen müssen in jedem Falle **den Tatsachen entsprechen**:

Die Gesellschaft weist ein negatives Eigenkapital von €100.000,— aus. Die Geschäftsführung nimmt zur Frage der Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechtes wie folgt Stellung:

- ◆ Eine insolvenzrechtliche Überschuldung liegt nicht vor, da die buchmäßige Überschuldung durch stille Reserven im Anlagevermögen von mindestens €80.000,— abgedeckt ist. Ein Sachverständigengutachten liegt vor.
- ◆ Die Höhe der eigenkapitalersetzenden Gesellschafterdarlehen beträgt €150.000,—. Diese Darlehen sind nach dem Eigenkapitalersatzgesetz derzeit nicht rückforderungsfähig, daher ist die Gesellschaft in insolvenzrechtlicher Sicht nicht überschuldet.
- ◆ Eine insolvenzrechtliche Überschuldung liegt nicht vor, da die buchmäßige Überschuldung durch zukünftige Gewinne entsprechend der bisherigen Entwicklung und der vorliegenden positiven **Fortbestehensprognose** beseitigt werden kann. Ein Sanierungskonzept liegt vor.